

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Wesseling

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208), der §§ 3 Abs. 2 und 5, 25 und 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448)), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung),
- d) auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden ist,
- e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung,
- f) die Abnahme der Brandmeldeanlage (BMA) einschließlich Wiederholungsabnahme, die auf Grund von Mängeln erforderlich sind,
- g) die Inbetriebnahme des Feuerwehrschränke (FSD) sowie die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung,
- h) Mitwirkung bei Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen,
- i) Erstellung von Objektfotos für unter h) genannte Pläne mit Verwendung der Krafftdrehleiter.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Für die An- und Abfahrt zur Brandverhütungsschau oder zur Nachschau wird eine Fahrkostenpauschale erhoben. Zur Gebühr gehören auch Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den im Gebührentarif aufgeführten Sätzen. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich im Viertelstundentakt. Jede angefangene Viertelstunde wird voll berechnet.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Die Aufstellung der Brandverhütungsschulpflichtigen Objekte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes und derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) - i) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund städtischen Interesses gerechtfertigt ist.

(3) Für die Brandverhütungsschau gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) in brandverhütungsschulpflichtigen Gebäuden und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, deren Betrieb im städtischen Interesse liegt, werden keine Gebühren erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistung des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Wesseling in der Fassung vom 3. Juli 2001 außer Kraft.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Wesseling

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Wesseling

| Dienstleistung | Gebühr | Bemerkung |
|---|--|---|
| Vorbeugender Brandschutz | | |
| Brandverhütungsschau oder Nachschau, einschließlich Vor- und Nachbereitung zzgl. Fahrkostenpauschale | 15,00€ 13,00€ 10,00€ | je 15min und je Beschäftigter gD je 15min und je Beschäftigter mD |
| Gutachterliche Stellungnahme schriftlich / mündlich, Erstellung Brandschutzgutachten/ Brandschutzkonzept, Mitwirkung bei Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstige Ausarbeitungen | 17,00€ | je 15min und je Beschäftigter gD |
| Gutachterliche Stellungnahme schriftlich/ mündlich im Rahmen von Vorgängen nach dem BImSchG | 17,00€ | je 15min und je Beschäftigter gD |
| Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben, einschließlich Vor- und Nachbereitung, sowie Wegzeiten zzgl. Fahrkostenpauschale VB zzgl. Fahrkostenpauschale HLF, DLK, usw. | 15,00€ 13,00€ 10,00€ 10,00€ | je 15min und je Beschäftigter gD je 15min und je Beschäftigter mD |
| Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutz Helfer/-in (theoretisch/praktisch) einschließlich Vor- und Nachbereitung zzgl. Fahrkostenpauschale VB zzgl. Verbrauchsmaterialien | 15,00€ 13,00€ 10,00€ | je 15min und je Beschäftigter gD je 15min und je Beschäftigter mD Selbstkostenpreis FW + 10% Verwaltungsaufwand |
| Aufschaltungsüberprüfung BMA und Gebäudefunkanlagen einschließlich Vor- und Nachbereitung, sowie Wegzeiten zzgl. Fahrkostenpauschale VB | 15,00€ 13,00€ 10,00€ | je 15min und je Beschäftigter gD je 15min und je Beschäftigter mD |
| Einzeltermine aus besonderem Anlass, Objektbesichtigung auf Anfrage, Wiederholungsprüfungen, etc. einschließlich Vor- und Nachbereitung, sowie Wegzeiten zzgl. Fahrkostenpauschale VB | 15,00€ 13,00€ 10,00€ | je 15min und je Beschäftigter gD je 15min und je Beschäftigter mD |
| Einbau FW-Zylinderschließung einschließlich Vor- und Nachbereitung, sowie Wegzeiten zzgl. Fahrkostenpauschale | 15,00€ 13,00€ 10,00€ | je 15min und je Beschäftigter gD je 15min und je Beschäftigter mD |
| Inbetriebnahme / Instandsetzung / Überprüfung FSD & FSE, einschließlich Vor- und Nachbereitung, sowie Wegzeiten zzgl. Fahrkostenpauschale | 15,00€ 13,00€ 10,00€ | je 15min und je Beschäftigter gD je 15min und je Beschäftigter mD |
| Schriftliche Bestätigung über Einsätze | 15,00€ | Pauschal |
| Sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes, der Gefahrenabwehr oder der Gefahrenabwehrplanung | 15,00€ 13,00€ | je 15min und je Beschäftigter gD je 15min und je Beschäftigter mD |

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Wesseling

Anlage 2

Aufstellung der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte

| Kennziffer | Objekte |
|-------------------|---|
| | Pflege- und Betreuungsobjekte |
| 001 | Krankenhäuser |
| 002 | Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze |
| 003 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) |
| 004 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) |
| 005 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen) |
| 006 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte |
| | Beherbergungsstätten |
| 007 | Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten (SBauVO) |
| 008 | Obdachlosenunterkünfte |
| 009 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) |
| 010 | Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung –CW VO-) |
| | Versammlungsobjekte nach Sonderbauverordnung (SBauVO) |
| 011 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen) |
| 012 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) |
| 013 | Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen) |
| 014 | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze) |
| 015 | Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze) |
| 016 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen) |
| 017 | Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche) |
| 018 | Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) |
| 019 | Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm |
| | Unterrichtsobjekte |
| 020 | Schulen nach Schulbaurichtlinien (SchulBauR) |
| 021 | Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten |
| 022 | Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden |
| 023 | Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) |
| | Hochhausobjekte |
| 024 | Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO) |
| | Verkaufsobjekte |
| 025 | Verkaufsstätten und Geschäftshäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO) |
| 026 | Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche |
| 027 | Verkaufsstätten, für die SBauVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche |
| 028 | Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche |
| | Verwaltungsobjekte |
| 029 | Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 300 qm Nutzfläche |
| 030 | Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche |
| | Ausstellungsobjekte |
| 031 | Museen |
| 032 | Messegebäude |
| | Garagen |
| 033 | Großgaragen nach Garagenverordnung (SBauVO) |
| 034 | Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm |

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Wesseling

| Gewerbeobjekte | |
|--|---|
| 035 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm |
| 036 | Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm |
| 037 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm |
| 038 | Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm |
| 039 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (Druckbehälter VO) /Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden |
| 040 | Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm |
| 041 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/ DruckbehälterVO/ ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden |
| 042 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche |
| 043 | Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche |
| 044 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche |
| 045 | Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche |
| 046 | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche |
| 047 | Hochregallager |
| Sonderobjekte | |
| 048 | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler |
| 049 | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm |
| 050 | Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung) |
| 051 | Unterirdische Verkehrsanlagen |
| 052 | Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO) |
| 053 | Hotel- und Gaststättenschiffe |
| 054 | Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen |
| 055 | Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche |
| Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet | |